

Wasserrecht in der Fachplanung

Rechtsanwältin Joy Hensel, Wiesbaden
mail@joylaw.de

• Frankfurt 26. März 2022 •

IDUR e. V.



Wasserrecht in der Fachplanung

Überblick:

- I. Die Wasserrahmenrichtlinie (Historie, Inhalt und Umsetzung)
- II. Wer regelt was? Wo ist was geregelt? WHG, LWHGe, GrwV, OGewV
- III. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach §§ 82, 83 WHG, Bewirtschaftungsziele 27, 47 WHG
- IV. Wie verbindlich sind die Pläne? Wer kann gegen die Pläne klagen? Umweltvereinigung, Private, Kommunen? Erlass zur wohnortnahe Wasserentnahme - § 50 WHG
- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH - Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13
- VI. Zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 4 der WRRL? Art. 6 UVP-RL
- VII. (Mindest-)Inhalte des Wasserrechtlichen Fachbeitrages. Vorhabensbezogene Prüfung. Qualitätskomponenten.
- VIII. Fehlerfolgen. Ausgewählte (höchstrichterliche) Rechtsprechung, u.a. Straßenbauvorhaben: Bau der A 49 BVerwG 23.06.2020,9 A 22.19

Wasserrecht in der Fachplanung

I. Die Wasserrahmenrichtlinie (Historie, Inhalt und Umsetzung)

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 WRRL

- Europäischer Rechtsrahmen
- für den Schutz des Wassers in Europa
- für die Bewirtschaftung des Wassers in Europa

Die Richtlinie war bis zum 22. Dezember 2003 (!) in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung dauerte wesentlich länger (2002 bis 2010).

Die Bundesländer erstellten zunächst Bewirtschaftungspläne.

Die Bewirtschaftungsplanung nach Art. 4 WRRL wurde zunächst „*nur*“ als Zielvorgabe verstanden auf der Ebene der Planung der Bewirtschaftung... (noch) nicht relevant für Genehmigungsverfahren.

Wasserrecht in der Fachplanung

I. Wasserrahmenrichtlinie ff - Ziele

Regelungen zum Schutz des Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers

Ziele nach Art .1 der WRRL:

- Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen
- Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen
- Schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und Beenden des Einleitens und Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe
- Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers
- Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren

Zentrale Vorschrift: Artikel 4 der WRRL (Verbindliche Umweltziele)

Wasserrecht in der Fachplanung

I. Wasserrahmenrichtlinie ff - Ziele

Art 4 der WRRL lautet (Auszug):

a) Oberflächengewässer

ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung der Ziffer iii betreffend künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

b) Grundwasser

ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper und gewährleisten ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 4 sowie der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7, unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe j) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;

Bis zum Jahr 2013 spielte die Bewirtschaftungsplanung in Genehmigungsverfahren keine Rolle. Das änderte sich dann allmählich.

I. Wasserrahmenrichtlinie ff - Ziele

Für oberirdischer Gewässer gelten folgende Ziele:

- guter ökologischer und Chemischer Zustand in 15 Jahren (ab wann? 22.12.2003)
- gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in 15 Jahren
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele festgelegt:

- guter quantitativer und chemischer Zustand in 15 Jahren
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

II. Wer regelt was? Wo ist was geregelt? WHG, LWHGe, GwV, OGwV

Nach der Förderalismusreform, neues WHG vom 31.03.2010: sog. Abweichungsgesetzgebung im Wasserrecht (früher Rahmengesetzgebung)

Nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG gilt:

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen im Bereich

- des Wasserhaushalts (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)
 - Es gilt: allgemeine Bindung an höherrangiges Recht (Verfassungs.- Völker- und Europarecht)
 - Abweichungsfeste Kerne nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG: stoff- und anlagenbezogene Regelungen
Stoffliche Belastungen oder von Anlagen ausgehende Gefährdungen der Gewässer sind Kernbereich des Gewässerschutzes, die durch bundesweit einheitliche Instrumentarien zu regeln sind. (BT-Drs. 16/813, S. 11)

häufig: Länderöffnungsklauseln

Die Wassergesetze der Länder:

- Baden-Württemberg, Wassergesetz für Ba-Wü 27.11. 2013 (WG)
- Bayern - Bayerisches Wassergesetz vom 25.02. 2010 BayWG
- Berlin - Berliner Wassergesetz vom 25.09.2019 BWG
- Brandenburg - Brandenburgisches Wassergesetz vom 02.03.2012 BbgWG
- Bremen - Bremisches Wassergesetz vom 24.11.2020 BremWG
- Hamburg - Hamburgisches Wassergesetz vom 29.12.2007 HWaG
- Hessen - Hessisches Wassergesetz vom 9.10.2021 HWG
- Mecklenburg - Vorpommern Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2021 LWaG
- Nordrhein-Westfalen - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 LWG
- Rheinland-Pfalz - Landeswassergesetz vom 14.07.2015 LWG
- Saarland - Saarländisches Wassergesetz vom 08.12.2021 SWG
- Sachsen - Sächsisches Wassergesetz vom 09.02.2022 SächsWG
- Sachsen-Anhalt - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.07.2020 WG LSA
- Schleswig-Holstein - Landeswassergesetz vom 01.01.2020 LWG
- Thüringen - Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 ThürWG

III. Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG

1) Für jede **Flussgebietseinheit** ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 zu erreichen. **Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.**

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen. Das Maßnahmenprogramm enthält auch Maßnahmen nach Artikel 4 bis 10 der Richtlinie (EU) 2019/904.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG, werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) **Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.**

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich insgesamt günstiger auf die Umwelt auswirken. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der §§ 47 und 48 auch die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen in das Grundwasser zulassen.

III. Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG (Aufstellung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Entwurf 6 Monate!)

- (1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein **Bewirtschaftungsplan** aufzustellen.
- (2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:
1. die **Einstufung** oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 28 und die Gründe hierfür,
 2. die nach § 29 Absatz 2 bis 4, den §§ 44 und 47 Absatz 2 Satz 2 gewährten **Fristverlängerungen** und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
 3. abweichende **Bewirtschaftungsziele** und Ausnahmen nach den §§ 30, 31 Absatz 2, den §§ 44 und 47 Absatz 3 und die Gründe hierfür,
 4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende **Verschlechterungen** nach § 31 Absatz 1, den §§ 44 und 47 Absatz 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands,
 5. eine Darstellung
 - a) der geplanten **Schritte** zur Durchführung von § 6a, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 beitragen sollen,
 - b) der **Beiträge** der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen sowie
 - c) der **Gründe** dafür, dass bestimmte Wassernutzungen nach § 6a Absatz 2 nicht zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beizutragen haben, sowie die Gründe für Ausnahmen nach § 6a Absatz 4.
- (3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch **detailliertere** Programme und Bewirtschaftungspläne für **Teileinzugsgebiete**, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.
- (4) Die zuständige Behörde veröffentlicht
1. spätestens **drei Jahre vor Beginn des Zeitraums**, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Zeitplan** und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
 2. **spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums**, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Überblick** über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
 3. spätestens **ein Jahr vor Beginn des Zeitraums**, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Entwurf** des Bewirtschaftungsplans.
- Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.**

III. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach §§ 82, 83 WHG, Bewirtschaftungsziele 27, 47 WHG

Die Bewirtschaftungsplanung ist in §§ 27 und 47 WHG geregelt.

§ 27 WHG lautet:

- (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
- (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass
 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

III. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach §§ 82, 83 WHG, Bewirtschaftungsziele 27, 47 WHG

§ 47 WHG lautet:

- (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.
- (2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 sind bis zum **22. Dezember 2015** zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 2 bis 4 zulässig.
- (3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 gilt darüber hinaus § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nummer 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

III. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach §§ 82, 83 WHG, Bewirtschaftungsziele 27, 47 WHG

- Weiter sind die Grundwasserverordnung - GrwV aus dem Jahr 2017
- mit den Anlagen 1 bis 8

und die

- Oberflächengewässerverordnung - OGewV aus dem Jahr 2016
- mit den Anlagen 1 bis 13

zu beachten.

III. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach §§ 82, 83 WHG, Bewirtschaftungsziele 27, 47 WHG

- Grundwasserkörper
- Oberflächenwasserkörper
 - Bewirtschaftungspläne abrufbar unter wrrl.hessen.de (WRRL-Viewer)
 - Ermittlung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper in Hessen www.gruschu.hessen.de

IV. Wie verbindlich sind die Pläne? Wer kann gegen die Pläne klagen? Umweltvereinigung, Private, Kommunen?

Verbindlichkeit durch Rechtsschutzmöglichkeiten?

- **Anerkannte Umweltvereinigungen** nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
Beachte : **Ziele und Zwecke** der Vereinigung (z.B.: Tätigkeit für den Bodenschutz!)
Pläne und Programme können nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UmwRG Gegenstand einer Umweltklage sein, soweit für sie nach § 2 Abs. 7 UVPG und im Sinne landesrechtlicher Vorschriften eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung(SUP) bestehen kann.
- Privatpersonen nur klagebefugt, wenn sie eine subjektive Rechtsverletzung geltend machen können (42 Abs. 2 VwGO)
z.B. Klagebefugnis bejaht für Besitzer von Hausbrunnen im Einflussbereich des Vorhabens (EuGH 28.05.2020-C-535/18).
- Kommunen? Wasserwirtschaftsverbände? - Träger der Wasserversorgung - Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit dem Lebensmittel Wasser im Rahmen der Daseinsvorsorge?

IV. Wie verbindlich sind die Pläne? Wer kann gegen die Pläne klagen? Umweltvereinigung, Private, Kommunen? Erlass zur wohnortnahe Wasserentnahme?xx

§ 50 Abs. 1 und 2 WHG als subjektives Recht?:

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus **ortsnahen Wasservorkommen** zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

verleiht aktuell wohl eher Umweltvereinigungen ein Klagerecht (Umweltbezogene Rechtsvorschrift)

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Wie kam es von der reinen Bewirtschaftsplanung zum wasserrechtlichen Fachbeitrag?

Der **Planfeststellungsbeschluss des Bundes zur Weservertiefung** aus dem Jahr 2011:

- Vorlagefrage des BVerwG im Jahr 2013 an den EuGH:

Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme - verpflichtet sind, die Zulassungen einer Projektes zu versagen, wenn dieses eine Verschlechterung des Zustandes einen Oberflächengewässerkörpers verursachen kann, oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung

V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

- Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 ( Das Verschlechterungsverbot !)

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme **verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es ein Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.**

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Exkurs:

Was ist ein **Vorabentscheidungsverfahren** nach Art. 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

- Dabei handelt es sich um die Vorlage einer Rechtsfrage (Auslegungsfrage) durch ein nationales Gericht zur Vorabentscheidung an den EuGH.
- Das Vorabentscheidungsverfahren dient dazu, es den nationalen Gerichten zu ermöglichen, dem **EuGH** Fragen bezüglich der Auslegung und Gültigkeit von Europarecht vorzulegen. Ziel ist es, eine unterschiedliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verhindern und damit die Einheitlichkeit und Effektivität des Unionsrechts zu sichern.
- Zur Vorlage verpflichtet sind die Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. (Vorlageermessen)

Im Unterschied dazu wird ein **Vertragsverletzungsverfahren** nach Art 258, 259 AEUV von der **Kommission** eingeleitet, wenn ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt. (z.B. auf Antrag eines anderen MS oder aufgrund einer EU-Beschwerde einer BürgerIN nach Art. 227 AEUV, Achtung Formular!)

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

In welchen Verfahren ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erforderlich?

- bei allen wasserrechtlichen Zulassungen z.B. bei der Zulassung wasserrechtlicher Benutzungen
- eigenständiger Prüfungsaspekt bei wasserrechtlicher Zulassung , zusätzlich zu anderen Zulassungen auf Bundes- oder Landesebene, insbesondere nicht Teil des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG

Welche Nutzungen des Wassers sind ausgenommen?

- Gemein-, Eigentum- und Anliegergebrauch nach §§ 25, 26 WHG
- in der Regel auch bei nur anzeigepflichtigen Vorhaben:
- z.B. erlaubnisfreien Benutzungen nach § 46 Abs. 1 WHG
- es sein denn, es sind im konkreten Fall Auswirkungen auf den gesamten Wasserkörper (offenkundig) erkennbar.

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Konkret:

Beispiele für Verfahren in denen zusätzlich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist - auch außerhalb originär wasserrechtlicher Verfahren!

- Anlagenzulassungen nach § 13 BImSchG (Keine Konzentrationswirkung für wasserrechtliche Erlaubnisse o.a.)
- obligatorische Rahmenbetriebspläne nach §§ 52 ff. BBergG
- Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach §§ 72 ff. VwVfG, § 19 Abs. 1 WHG (z.B. Straßenbauvorhaben, Planfeststellungen nach § 17 BFernStrG)
- Stilllegungsgenehmigung nach Art. 7 Abs. 3 AtG

Der Fachbeitrag muss die Prüfung des Verschlechterungsverbots umfassen !

- Beachte: Der Fachbeitrag ist auch bei Vorhaben erforderlich, die keines zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen, die aber Auswirkungen auf Gewässer oder wasserwirtschaftliche Belange haben können.
- Das wasserrechtliche *Verschlechterungsverbot* gilt auch in diesen Verfahren!
- Die zuständige Behörden werden hier als Träger öffentlicher Belange gehört oder im Rahmen von Einvernehmens- und Benehmensregelungen (z.B. § 19 WHG).

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag ist immer dann erforderlich, wenn

- das Vorhaben Auswirkungen auf Gewässer oder wasserwirtschaftliche Belange haben kann und
- eine UVP durchzuführen ist (nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht)

Fehlerfolgen: § 4 UmwRG - Hier ist zu differenzieren!

Eine Aufhebung der Entscheidung kann nur verlangt werden nach

§ 4 Abs. 1 UVPG bei

- unterlassener UVP oder Verzicht auf UVP-VP (auch nicht nachgeholt)
- unterlassener Öffentlichkeitsbeteiligung (auch nicht nachgeholt)
- ein anderer **schwerer** Verfahrensfehler vorliegt, der **nicht geheilt** wurde und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung genommen wurde

(z.B. **Ortsumgehung B 19 Meiningen**, Land Thüringen hebt PFB auf, um möglicher Aufhebung durch BVerwG zuvor zu kommen, u.a. unterbliebener wasserrechtlicher Fachbeitrag, MDR vom 21.03.2022, Kläger: BUND LV Thüringen)

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

(Häufige) **Fehlerfolgen:**

Nach § 4 Abs. (1a) UVPG

gilt für andere Verfahrens- und Formfehler § 46 VwVfG - keine Aufhebung, wenn Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst, bei Unaufklärbarkeit gilt Beweislastumkehr - Vermutung das eine Beeinflussung vorlag.

Nach § 4 Abs. (1b) UVPG

führt eine Verletzung von **Verfahrens- oder Formvorschriften** nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b oder 5, wenn sie nicht durch **Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren** behoben werden kann. Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung.

Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern im Sinne der Absätze 1 und 1a **ausgesetzt** wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH -Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Exkurs: gerichtliche Kontrolldichte?

- **Ermessensentscheidung** (reine Ermessenskontrolle, ob Ermessen auf Rechtsfolgenseite fehlerfrei ausgeübt wurde)
versus
- **Tatsachenfrage**, unbestimmter Rechtsbegriff (voll gerichtlich nachprüfbar)

Bedeutung der sogenannten Einschätzungsprärogative der Verwaltung:
kein Freibrief: BVerfG vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13, 1 BvR 5951/14, RZ 23:

Stößt das Verwaltungsgericht bei der **Kontrolle naturschutzrechtlicher Entscheidungen an die objektiven Grenzen der Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis, folgt das eingeschränkte Kontrollmaß** nicht etwa aus einer der Verwaltung eigens eingeräumten Einschätzungsprärogative, sondern **schlicht aus dem Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur sicheren Unterscheidung von richtig und falsch fehlt**. Es handelt sich damit nicht um eine gewillkürte Verschiebung der Entscheidungszuständigkeit vom Gericht auf die Behörde, sondern um eine nach Dauer und Umfang vom jeweiligen ökologischen Erkenntnisstand abhängige faktische Grenze verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Dafür bedarf es nicht eigens der gesetzlichen Ermächtigung, wie sie für die Einräumung administrativer Letztentscheidungsrechte bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe erforderlich ist (dazu BVerfGE 129, 1 <21 ff.>).

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Prüfungsmaßstab?

- Im **Wasserrecht** gilt (noch) ein weniger strenger Prüfungsmaßstab als im europäischen Habitatschutzrecht: der Ordnungsrechtlicher Maßstab, d.h. eine Verschlechterung muss hinreichend wahrscheinlich sein.
BVerwG, Kraftwerk Staudinger, Urteil vom 2.11.2017, AZ: 7 C 25.15 u.a., Rz 58:

„Eine Genehmigung ist vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und/oder eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 [ECLI: EU: C: 2015: 433] - Rn. 51). **Für die Gefährdung ist auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen** (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 - Buchholz 445.5 § 14 WaStrG Nr. 14 Rn. 582)“

- V. Von der Zielvorgabe zum wasserrechtlichen Fachbeitrag in Genehmigungs- und Planungsverfahren: In welchen Verfahren ist ein Fachbeitrag vorzulegen? EuGH Weservertiefung 2013 - Urteil vom 1.07. 2015 C-461/13

Prüfungsmaßstab - ff. ?

- Anders als etwa im **Habitatschutzrecht** sind Unsicherheiten/Unwissenheit nicht zu Lasten des Projektes gegen eine Zulassung zu werten. Kann ein Schaden nicht ausgeschlossen werden, ist im FFH-Recht stets von einer Beeinträchtigung auszugehen (§ 34 BNatSchG - EuGH, Urteil vom 07.09.2004 C-127/02 - Herzmuschelfischerei).
- Ein **kongruenter Maßstab** wäre wünschenswert unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH zur FFH-RL !!! (Bedeutung des Schutzgutes Wasser!)

VI. Zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 4 der WRRL? Art. 6 UVP-RL

- ARD- Film: #UNSER WASSER - Bis zum letzten Tropfen (Doku von Daniel Harrich)



Bild: SWR

VI. Zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 4 der WRRL? Art. 6 UVP-RL

Welche Anforderungen bestehen an das Verfahren? Öffentlichkeitsbeteiligung !

- Nach Art. 6 UVP-RL ist der wasserrechtliche Fachbeitrag zwingend im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (EuGH 28.05.2020 C-535/18).
- Die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung gilt auch für **Bebauungspläne** (Satzungen) soweit sich Auswirkungen auf das Gewässer oder die Wasserwirtschaft ergeben und eine UVP durchzuführen ist.

VI. Zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 4 der WRRL? Art. 6 UVP-RL

- **Streitig:** Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung auch in Verfahren die keiner UVP (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) bedürfen, sondern Auswirkungen auf die Gewässernutzung oder Bewirtschaftung haben.
- Bewertungsmaßstab, s.o. ?

In der Praxis kommt den **hydrogeologischen Gutachten** erhebliche Bedeutung zu und der Bewertung, ob es im engeren Umfeld des Vorhabens zu einer Verschlechterung kommen kann, die sich auf den gesamten Grund- und Oberflächenkörper auswirkt.

- In der Praxis: Alter der Eingangsdaten? **Datengrundlage??**
- Wahrung des Status quo gerechtfertigt? Staudinger, Urteil BVerwG aaO, Leitsatz:
Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG) in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den **chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen** abzustellen.

Wasserrecht in der Fachplanung

ARD-Projekt

#unserWasser!



Hier ist es zu trocken! Ihre Meldungen auf unserer Karte

60 Prozent der Flüsse weltweit fallen zumindest zeitweise trocken. Davon ist auch Deutschland betroffen. Wir sammeln Ihre Beobachtungen auf unserer interaktiven Karte. | [mehr](#)



Jetzt mitmachen!

Wo verschwinden unsere Bäche und Teiche? Diese Fragen wollen wir gemeinsam mit Ihnen beantworten. Melden Sie uns Gewässer, die kein oder nur wenig Wasser führen. | [swr](#)

VI. Zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 4 der WRRL? Art. 6 UVP-RL

Beispiel aus Brandenburg - Wasserwerk Eggersdorf - Wasserverband Straußberg-Erkner (WSE):

Verwaltungsgericht Frankfurt /Oder, Urteil vom 4. März 2022 VG 5 K 469/21 (Tesla)

- nachträgliche Erhöhung Grundwasserentnahmemenge, LfU, Grüne Liga/NABU, WSE (Vertrag mit Tesla)
- Relevanz Verfahrensfehler: Öffentlichkeitsbeteiligung
- Tenor: Es wird festgestellt, dass die dem Beigeladenen von dem Beklagten erteilte wasserrechtliche Bewilligung vom 28. Februar 2020 rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung wurde lediglich bzgl. des ursprünglich gestellten Antrags durchgeführt, nicht für die im Sommer 2018 beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge, es besteht die konkrete Möglichkeit, dass die Fehler in einem ergänzenden Verfahren nachgeholt und behoben werden

- UVP, FFH-VP und WR-Prüfung (Verschlechterungsverbot) sind fehlerfrei erfolgt.

Beschwerde 146 VwGO?

VII. (Mindest-)Inhalte des Wasserrechtlichen Fachbeitrages. Vorhabensbezogene Prüfung. Qualitätskomponenten.

Welche Angaben sind Pflicht:

- Beschreibung der Wasserkörper
- Gewässerzustand
- Ausgangszustand bez. der Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele
- Prognose der Auswirkungen und Bewertung i.S. des Verschlechterungsverbots
- u.U. Ausführungen zu den Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG.

Biologische Qualitätskomponenten nach der WRRL - 5 -stufige Skala

- (vgl. Anhang V Ziffer 1.4.1 ii) und iii) WRRL
- 0 = schlecht
- 1 = sehr gut
- weitere: gut, mäßig, unbefriedigend

Chemischer Zustand: - 2-stufige Skala (gut - schlecht)

VII. (Mindest-)Inhalte des Wasserrechtlichen Fachbeitrages. Vorhabensbezogene Prüfung. Qualitätskomponenten.

Für Grundwasserkörper erfolgt die Bewertung des Zustands differenziert für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand.

Ein Grundwasserkörper ist in **einem mengenmäßig guten Zustand**, wenn

die langfristige Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (ausgeglichene Grundwasserbilanz) und

durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes nicht zu einer der folgenden negativen Auswirkungen führen:

- Verfehlung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper verbunden sind,
- signifikante Verschlechterung des Zustands dieser Oberflächengewässer,
- signifikante Schädigung von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, oder
- nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen als Folge von Änderungen der Grundwasserfließrichtung.

Ein guter **chemischer Grundwasserzustand** ist gegeben, wenn

die in der Grundwasserverordnung festgelegten **Schwellenwerte** im Grundwasserkörper nicht überschritten werden oder

die Überwachung der Grundwasserkörper zeigt, dass

- es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gibt und
- die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer der folgenden negativen Auswirkungen führt:
 - Zielverfehlung oder signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächengewässern,
 - signifikante Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängiger Landökosysteme.

Quelle: ahu GmbH, 30.11. 2020, A49Bau6_30145, Fachbeitrag, S. 24, 25.

VII. (Mindest-)Inhalte des Wasserrechtlichen Fachbeitrages. Vorhabensbezogene Prüfung. Qualitätskomponenten.

Wann liegt eine Verschlechterung vor?

Eine Verschlechterung liegt vor, wenn bereits an **einem** Messpunkt das Vorhaben zum Verlassen der besseren Zustandsklasse eines Parameters führt. Ist die schlechteste Zustandsklasse schon ohne das Vorhaben erreicht, dürfen **keine** Parameter mehr zu einer weiteren Verschlechterung führen (EuGH Urteil vom 20.05.2020, C -535/18).

Die Zustandsklassen sind nach dem EuGH „**Grenzwerte**“, ein Abgrenzen der Klassengrenzen sei messtechnisch und juristisch eindeutig möglich.

VIII. Fehlerfolgen. Ausgewählte (höchstrichterliche) Rechtsprechung, u.a. Straßenbauvorhaben: Bau der A 49 BVerwG 23.06.2020, 9 A 22.19

- Was sind die Folgen, wenn der wasserrechtliche Fachbeitrag fehlt oder mit Fehlern behaftet ist ?
- Bei bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen gilt § 75 Abs. 1a und 2 VwVfG
Beispiel: Entscheidung des BVerwG zur A 49 vom 23. 06.2020 (9 A 22.19)
- Im Anwendungsbereich des UmwRG: § 4 (s.o.)
hier : Entscheidung des EUGH vom 28. Mai 2020 (C-535/18)

Aktuelle Praxisbeispiele (nach Entscheidung des EuGH zur Weservertiefung vom 1.07.2015)

Planfeststellung zur A 49 - BVerwG Urteil vom 23.06.2020, Az: 9 A 22.19

- Sachverhalt:
- Neubau der Bundesautobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda
Aufhebungsantrag des BUND Hessen gegen bestandskräftige Planfeststellung!
- PFB vom 30.05.2012
- Klagabweisung von Klagen zweier Umweltverbände durch BVerwG, Urteil vom 23. April 2014, Az: 9 A 25.12. (erstinstanzlich zuständig, da Verkehrsprojekt deutsche Einheit)
- so dann Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015, Az.s.o., zur Weservertiefung
- Seither steht fest, dass vor der Genehmigung eines jeglichen Projekts eine Überprüfung in Bezug auf die einzelnen betroffenen Wasserkörper anhand bestimmter europarechtlich vorgegebenen Kriterien zu erfolgen hat.
- August und September 2019: Anträge BUND und Privatperson auf Rücknahme, Widerruf des PFB, zumindest Außervollzugsetzung und erg. Verfahren:
- Begr.: unzureichende wasserrechtliche Prüfung, Anträge wurden von Behörde abgelehnt

- Das BVerwG wies die beiden Klagen ab:

Aktuelle Praxisbeispiele (nach Entscheidung des EuGH zur Weservertiefung vom 1.07.2015)

Planfeststellung zur A 49 - BVerwG Urteil vom 23.06.2020, Az: 9 A 22.19 - ff
Klagabweisung - aber:

- Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2012 sei unter Berücksichtigung der späteren Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der wasserrechtlichen Prüfung fehlerhaft.
- Er enthalte zwar umfangreiche Untersuchungen insbesondere zur Straßenentwässerung und zum Trinkwasserschutz. Es fehle aber eine Prüfung anhand der speziellen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.
- Dieser Fehler führe jedoch nicht dazu, dass der bestandskräftige und durch das Bundesverwaltungsgericht seinerzeit rechtskräftig bestätigte Planfeststellungsbeschluss (Urteil aus 2014) nunmehr wieder in Frage gestellt werden müsste.
- Insbesondere sei eine Aussetzung seiner Vollziehung zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nicht erforderlich.
- Die „flexiblen Regeln des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes“ (sic!) böten ausreichende Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht dauerhaft im Widerspruch zu den wasserrechtlichen Vorgaben des Unionsrecht stünde.
- Gegebenenfalls könnten erforderliche Schutzmaßnahmen nachträglich angeordnet und die rechtlich selbständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse angepasst oder sogar widerrufen werden.

Ist die Planfeststellungsbehörde daraufhin tätig geworden? Ja, es wurde ein wasserrechtlicher Fachbeitrag (ahu, Aachen für DEGES) erstellt. Das Vorhaben wurde fortgeführt.

Aktuelle Praxisbeispiele (nach Entscheidung des EuGH zur Weservertiefung vom 1.07.2015)

EuGH:

- Autobahnzubringer **Ummeln** EuGH vom 28.05.2020, Az: C-535/18
- **Schwarze Sulm**, EuGH vom 04.05.2016, Az: C-46/14

BVerwG:

- **Planfeststellung zur A 49** - Aufhebungsantrag des BUND Hessen gegen bestandskräftige Planfeststellung, BVerwG Urteil vom 23.06.2020, Az: 9 A 22.19
- **Nord-West-Umfahrung Hamburg**, BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az: 9 A 8.17
- Vorlagebeschluss des BVerwG zu Autobahnzubringer **Ummeln** vom 25. April 2018, Az: 9 A 16.16
- **Kraftwerk Staudinger**, BVerwG Urteile vom 2.11.2017, Az: 7 C 25.15 und 7 C 26.15
- **Fahrrinnenausbau von Unter- und Außenelbe**, BVerwG Urteil vom 9.2.2017, Az: 7 A 2.15
- **Nord-Westumfahrung Hamburg/Elbunterquerung A 20** - Abschnitt Niedersachsen, BVerwG Urteil vom 10.11.2016, Az: 9 A 18.15
- **Weservertiefung**, BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, Az: 7 A 1.15
- **Nordwest-Umfahrung Hamburg/Elbunterquerung S-H**, BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az: 9 A 9.15

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

**www.idur.de
info@idur.de**

Informationsdienst Umweltrecht e. V.

